

Satzung des IWS Immobilienwirtschaft Stuttgart e.V.

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Immobilienwirtschaft Stuttgart e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Immobilienstandortes Stuttgart, die Verbesserung der allgemeinen immobilienwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Interessenvertretung der in der Immobilienwirtschaft des Standortes tätigen Unternehmen und Personen. Der Immobilienstandort Stuttgart umfasst das Stadtgebiet Stuttgart sowie die angrenzenden Teilmärkte im Umfang der sogenannten Metropolregion Stuttgart.
- (2) Die Umsetzung des Vereinszweckes erfolgt insbesondere durch
 - a) die Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung des Immobilienstandortes und seiner Entwicklung,
 - b) die Förderung und Stärkung der regionalen Zusammenarbeit,
 - c) die Förderung einer „Corporate Governance“ für die auf dem Immobilienmarkt agierenden Tätigen,
 - d) die Förderung des immobilienwirtschaftlichen Nachwuchses,
 - e) Lobbyarbeit für die Mitglieder,
 - f) Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Kommunikation und Kooperation zwischen allen Marktteilnehmern.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Personengesellschaften werden. Jedes Mitglied, das keine natürliche Person ist, hat einen zuständigen Ansprechpartner in seinem Unternehmen/Institut zu benennen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder online zu stellen. Im Falle einer Ablehnung muss diese in Textform vom Vorstand begründet werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen oder durch Auflösung des Mitgliedes bei juristischen Personen bzw. Personengesellschaften. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls, wenn über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten, somit spätestens bis zum 30.09. eines Kalenderjahres, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden und diesem eine Frist zur Stellungnahme in Textform von mindestens einer Woche einzuräumen.

- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Ausschließungsbeschluss unanfechtbar geworden ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder Ehrenmitglieder (Ehrenvorstand oder Ehrenmitglied) ernennen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Bis zum 31.12.2017 verliehene Ehrenmitgliedschaften bleiben unverändert bestehen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes entscheidet.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) der Beirat,
- (4) die Geschäftsführung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung,
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des aktuellen bzw. kommenden Geschäftsjahres,
 - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - Festlegung der Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über eingegangene Anträge der Mitglieder,
 - Auflösung des Vereins,
 - Abstimmung über den beantragten Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte, Zeit und den Ort einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zwingend einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 3 Monate nach Eingang des zulässigen Antrages durchgeführt werden.

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann elektronisch oder schriftlich in analoger Form erfolgen. Das Ladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift (Postanschrift oder Mailadresse) gerichtet wurde.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einreichen. Später eingegangene Anträge sind nur zulässig, sofern eine Mehrheit von 75 % der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder diesen zustimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (6) Mitglieder, die keine natürliche Person sind, müssen gemäß § 3 Absatz (1) durch einen von ihnen bestimmten Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten werden. Im Zweifel gilt der zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung von diesem Mitglied angemeldete Vertreter als stimmberechtigt.
- (7) Die Protokollierung obliegt dem Geschäftsführer als Schriftführer oder einer vom Versammlungsleiter bestimmten Person.
- (8) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine 75 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gegeben, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- (9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe des Handzeichens; im Falle von Vorstandswahlen sind Abstimmungen jedoch immer schriftlich und geheim durchzuführen, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen ein anderes Wahlverfahren beschließt.
- (10) Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlleiter. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Vorstandsmitglieder werden einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine von dem in vorstehendem Satz bestimmten Wahlverfahren abweichende Art des Wahlverfahrens beschließen, wobei jedes gesetzlich zulässige Wahlverfahren beschlossen werden kann.

Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben.

Für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied des Vorstands die Wahl ablehnen sollte, gilt derjenige als gewählt, der die nächst höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat.

- (11) Reduziert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 3 Vorstandsmitglieder, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend den Regelungen des § 6 Absatz 2 dieser Satzung einzuberufen, um mindestens ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Dauer der Amtszeit des neuen Vorstandsmitglieds.
- (12) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung.
 - Name des Vorstandsvorsitzenden (Versammlungsleiters) und des Schriftführers (Protokollführer).
 - Zahl der erschienenen Mitglieder.
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit.
 - die Tagesordnung.
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen), Art der Abstimmung.
- (13) Die Anfechtung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung sowie die Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Unterzeichnung des Protokolls der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 12 durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands gemäß § 7 geltend gemacht werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Anzahl der Personen wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie den Schatzmeister. Der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser an der Amtsausübung verhindert ist oder von ihm mit seiner Vertretung beauftragt wurde. Sofern der Vorstand aus mehr als drei Personen besteht, besteht er insofern aus weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, sofern bei der Wahl des einzelnen Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung keine abweichende Amtszeit bestimmt wird. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Durchführung der nachfolgenden Vorstandswahlen im Amt.

Sollte ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zurücktreten oder aus anderen Gründen den Vorstand verlassen, besteht der Vorstand bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung aus entsprechend weniger Personen.

Sollte der Vorstandsvorsitzende den Vorstand verlassen, ist aus dem Kreis der noch verbleibenden Vorstände ein neuer Vorstandsvorsitzender zu bestimmen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt des Vorstandsvorsitzenden ausübt.

Der bisherige Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur rechtskräftigen Wahl eines neuen Vorstands.

- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung der Jahresberichte,
 - Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans und des Rechnungsabschlusses,
 - Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 - Durchführung weiterer sonstiger Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes,
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung und Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
 - Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung,
 - Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen,
 - Verabschiedung einer Geschäftsordnung und Leitlinien für die Vereinsführung, (Verhaltensregelungen für den Vorstand, Geschäftsführung und Mitarbeiter).
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Ladung zu Vorstandssitzungen hat in Textform spätestens 2 Wochen vor der Vorstandssitzung zu erfolgen. Es müssen mindestens 2 Sitzungen im Kalenderjahr stattfinden, davon eine spätestens 6 Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlüsse sind zu protokollieren, vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung zu stellen. Das Protokoll muss enthalten:
- Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung,
 - die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
 - die Inhalte der Sitzung, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand des Vereins berufen.
- (3) Die Berufung erfolgt einstimmig auf jeweils 3 Jahre. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder erlischt mit der des Vorstandes, sofern sie nicht zuvor durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Beirates sollen anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft oder bedeutende Führungskräfte der Immobilienwirtschaft sein. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Fragen und Entwicklungen der Immobilienwirtschaft zu beraten und zu unterstützen. Sie sind nicht vertretungsbefugt und wirken nicht an den Beschlüssen des Vorstandes mit.
- (6) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Vorstand zu gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Beirats mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuladen.
- (7) Die Sitzung des Beirats ist mit Ort, Dauer, Teilnehmer, Tagesordnung und den gefassten Beschlüssen zu protokollieren. Das Protokoll ist dem Vorstand zur Beratung zu übermitteln.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Dieser ist der besondere Vertreter des Vereins nach § 30 BGB. Der Geschäftsführer vertritt den Verein im Rahmen seiner Vertretungsvollmacht zusammen mit einem Vorstandsmitglied.
- (2) Die Bestellung zum Geschäftsführer ist unbeschadet arbeitsrechtlicher Ansprüche jederzeit widerruflich; der Widerruf gilt zugleich als Kündigung des Arbeitsvertrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

- (3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand des Vereins direkt und ausschließlich unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Er führt die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der gültigen Satzung und Ordnungen des Vereins, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

§ 10 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung und Beratung seiner Arbeit Arbeitskreise einrichten.
- (2) Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Arbeitskreises, sofern dieser nicht vom Vorstand ernannt wird.
- (3) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise berichten direkt an das zuständige Vorstandsmitglied.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Abs. 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Liquidator ist der Vereinsvorsitzende. Die gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vereinsvermögen an die immobilienwirtschaftlichen Studiengänge der Kooperationshochschulen des IWS. Dies sind die Hochschule für Technik Stuttgart, die DHBW, die HfWU Nürtingen-Geislingen und die Universität Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für die Aus- und Weiterbildung im Bereich immobilienwirtschaftlicher Studiengänge zu verwenden haben.
